

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Plangeltungsbereiches überbaubare Grundstücksfläche |-----Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche, auf der Stellplätze, Carports und Zufahrten zulässig sind unterschiedliche Baugebiete Allgemeines Wohngebiet - WA Grundflächenzahl - GRZ Geschossflächenzahl - GFZ

O/E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig O E+D offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

abweichende Bauweise - einseitige Grenzbebauung

Anzahl der Vollgeschosse

Fläche für den Gemeinbedarf

hier: Kindergarten öffentliche Verkehrsfläche

verkehrsberuhigter Bereich

PP

Wirtschaftsweg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

Versorgungsfläche - Elektrizität

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche - Grabenbereich

Lineare Aufschüttung von Nordosten nach

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Südwesten insgesamt ca. 5,0 m

anzupflanzender Baum

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

z.B. B Kennbuchstaben der Pflanzbereiche

Grenze Landschaftsschutzgebiet / FFH-Gebiet

_____ Parzellierungsvorschlag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

sind als gesonderte Anlage beigefügt

- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Grünordnerische Festsetzungen
- C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- D Hinweise und Empfehlungen

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

"Tongrube Mölter"

OBER-RAMSTADT STADTTEIL: WEMBACH-HAHN

BESTEHEND AUS -1- BLATT PLANTEIL

vom: 30.12.2004 TEXTFESTSETZUNGEN A,B,C,D vom: 30.12.2004

> vom: 30.12.2004 PLAN NR.:

PLANGRÖßE

RECHTSGRUNDLAGEN

BEGRÜNDUNG

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997, zuletzt geändert durch Art. 12G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27.7.2001. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 Januar 1990, Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.April 1993, Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom C3. April 2002 und die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekan

vom 18. Juni 2002. VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS vom: 12.03.2004

OFFENLAGE [§3 BauGB] bis: 30.07.2004

SATZUNGSBESCHLUSS [§10 BauGB]

am: 04.03.2005 BEKANNT GEMACHT [§10 BauGB]

BEGLAUBIGT

PLANUNG UND VERFAHREN



Dipl.-Ing. D. Hösel - Dipl.-Ing. K. Richter - Dipl.-Ing. D. Siebert Liebigstraße
Telefon: 06151 / 539309-0 Fax: 06151 / 539309-28 e-mail: info

1:500

110 x 53

bpl5-PR103